

**Anlage.**

Mit Gültigkeit vom 15. 7. bis 30. 11. 1940 treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

**Fahrpreisermäßigung  
für Hilfskräfte in der Landwirtschaft.**

**Berechtigte.**

1. Hilfskräfte in der Landwirtschaft.

**Art und Zweck der Reise.**

2. a) Gemeinsame Fahrten von mindestens 10 Personen zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten vom Wohnort oder Sammelort zum Arbeitsort und zurück ohne Beschränkung der Entfernung.
- b) Einzelfahrten zu gleichem Zwecke auf Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsort bis zu 200 km.

Bei gemeinsamer Hinfahrt (Ziff. 2a) auf Entfernungen über 200 km wird ausnahmsweise auch für Einzelrückfahrt die Fahrpreisermäßigung gewährt, wenn die Notwendigkeit der Einzelrückfahrt vom Arbeitsamt oder der Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde auf dem Antrag bescheinigt ist.

**Preise, Wagenklasse, Züge.**

3. Halber Fahrpreis 3. Klasse für Personenzüge, in Eil- und Schnellzügen außerdem voller Zuschlag.
4. Übergang in eine höhere Wagenklasse ist nicht zulässig.

**Art des Fahrausweises.**

5. Bei gemeinsamen Fahrten (Ziff. 2a) Beförderungsschein je nach Antrag für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt. Jeder Teilnehmer erhält außerdem eine Gesellschaftskarte, die mit dem Beförderungsschein als Fahrausweis im Sinne des Tarifs gilt. Beförderungsschein und Gesellschaftskarte sind bei Beendigung der Fahrt abzugeben.

Bei Einzelfahrten (Ziff. 2b) Fahrkarten zum halben Preis.

**Fahrtunterbrechung.**

6. Fahrtunterbrechung ist wie bei gewöhnlichen Fahrkarten zulässig.

**Beschränkungen.**

7. Die Eisenbahnverwaltung kann die Ermäßigung an einzelnen Tagen versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.

**Antrag.**

8. Für jede Fahrt ist ein Antrag nach vorgeschriebenem Muster beim Abgangsbahnhof zu stellen. Der Antrag muß von einem Arbeitsamt oder einer Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde unterschrieben und unterstempelt sein. Bei Ausstellung eines Beförderungsscheins für Hin- und Rückfahrt genügt ein Antrag.
9. Bei gemeinsamen Reisen muß der Antrag ein Namensverzeichnis aller Reisenden enthalten.
10. Auf dem Antrag für die Rückfahrt muß die Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde bescheinigen, daß die Inhaber die Hilfsarbeit in der Landwirtschaft beendet haben.
11. Der Antrag für Einzelfahrt wird bei jeder Lösung eines Fahrausweises abgestempelt und

zurückgegeben. Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Fahrt mit dem Fahrausweis abzugeben.

Bei Ausstellung eines Beförderungsscheins bleibt der Antrag beim Abgangsbahnhof.

**Anmeldefrist.**

12. Gemeinsame Fahrten sind beim Abgangsbahnhof mindestens 48 Stunden vorher anzumelden.

**Abfertigungsvorschriften.**

Für den Antrag auf die Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft dient bis auf weiteres der Bordruck für Helfer in der Landhilfe unter handschriftlicher Änderung der vorgedruckten Worte „Helfer in der Landhilfe“ in „Hilfskräfte in der Landwirtschaft“. Die auf der Rückseite dieses Bordrucks enthaltenen früheren Tarifbestimmungen haben keine Gültigkeit.

**Arbeitskräfte für das Flachsräufen.**

— IB 337/7 vom 11. 7. 1940 —

Der Beauftragte des RMSt. für inländische Wolle und Faserpflanzen hat darauf aufmerksam gemacht, daß für die in Kürze einsetzende Raufarbeit beim Flachs kurzfristig zahlreiche Arbeitskräfte zum Flachsräufen benötigt werden und hierfür geeignete Kriegsgefangene eingesetzt werden müssen.

Soweit größere Flächen von Flachs zu ernten sind und hierfür in den Ortsunterkünften nicht genügend Kriegsgefangene zur Verfügung stehen, sind in Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern Kolonnen von Kriegsgefangenen zum Flachsräufen rechtzeitig bei den Stalags anzufordern.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 494.

**Die sozialen Versicherungen der landwirtschaftlichen Hilfskräfte.**

— IB 620/12 vom 11. 7. 1940 —

**I.**

Der Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß vom 2. 7. 1940 — II a 7605/40 — die Sozialversicherung der landwirtschaftlichen Hilfskräfte umfassend geregelt. Der Erlaß wird im Reichsarbeitsbl. Teil I und II veröffentlicht.

**I.****Sozialversicherung der zu landwirtschaftlichen Arbeiten beurlaubten Arbeiter und Angestellten.**

Damit die Beurlaubten neben einer evtl. Lohn- einbuße während des landwirtschaftlichen Hilfsdienstes nicht auch noch Benachteiligungen in der Sozialversicherung erleiden (niedrigere Rente, niedrigeres Krankengeld usw.), war von mir beantragt worden, in der Krankenversicherung ähnlich wie in der Unfallversicherung einen Härteausgleich zu schaffen. Das wurde dadurch erreicht, daß das bisherige Sozialversicherungsverhältnis während der Beurlaubung als fortbestehend erklärt wurde.

In der Unfallversicherung ist es im wesentlichen bei dem Rechtszustand verblieben, wie er durch die Vereinbarungen zwischen den landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften geschaffen wor-